

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Freiflächen-Photovoltaikanlage „Sonnenenergie Trautenberg“ der Gemeinde Krummennaab

für das Gebiet im Bereich der Flurstücke 128/0 und 129/0, Gemarkung Krummennaab.

Die Gemeinde Krummennaab hat mit Beschluss vom 11.11.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Freiflächen-Photovoltaikanlage „Sonnenenergie Trautenberg“ für das Gebiet im Bereich der Flurstücke 128 und 129, Gemarkung Krummennaab, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Zimmer 0.03 EG, Anschrift: Hauptstraße 1, 92703 Krummennaab, während folgender Zeiten:

Mo. 8.00 – 12.00 Uhr
Di. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mi. 8.00 – 12.00 Uhr
Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Krummennaab, 26.01.2026

Ort, Datum

1. Bürgermeisterin Marion Höcht

Ort	Krummennaab
Angetreten am	29. JAN. 2026
Abgenommen am	05. MRZ. 2026